

ob die erforderliche Kohärenz der Begrenzungsmaßnahmen schon dann vorliegen kann und dem EU-Recht schon dann ausreichend Rechnung getragen wird, wenn sich diese Begrenzungsmaßnahmen nur auf einen sog. „Sektor“ des Glücksspiels, also Z.B. Sportwetten, bezieht, oder aber Begrenzungsmaßnahmen insgesamt systematisch und zusammenhängend alle Glückspielbereiche (Sportwetten, Automaten Spiele, Casinospiele etc.), also alle „Sektoren“ umfassen müssen.

Das Gericht entscheidet sich mit überzeugenden Argumenten für die zweite Alternative. Hierbei geht es davon aus, dass bestimmte Sektoren von Glücksspielen nur dann außer acht gelassen werden können, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind, insbesondere von diesen nur erheblich geringer zu bewertende Gefahren ausgingen. Solche Erkenntnisse existierten im Hinblick auf derzeitig konzessionierte Glücksspiele, Z.B. Automaten, jedoch nicht.

Auch setzt sich die Kammer mit der rechtlich aus ihrer Sicht nicht zu beanstandenden Möglichkeit des Mitgliedsstaates auseinander, die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes sektoral vorzunehmen, also bei Vorliegen einer den gesamten Markt berücksichtigenden Bewertung ein Segment nach dem anderen quasi nacheinander abzuarbeiten. Dieses Gesamtkonzept existiert nach Auffassung der Kammer jedoch nicht und soll auch zukünftig nicht existieren. Mit Blick auf den neuen Lotteriestaatsvertrag stellt das Gericht fest:

„...die im Kontext des Abschlusses eines neuen Lotteriestaatsvertragesin Angriff genommenen Maßnahmen beziehen die dargestellten privaten Unternehmen offenstehenden Glücksspielsektoren in keiner Weise mit ein.“

Dies ist das widersprüchliche Verhalten, welches das VG Stuttgart zu Recht bemängelt.